Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
VL-120/2026	
Fachbereich	
Federführendes Amt	Büro- und Amtsleiterin
Sachbearbeiter	Dr. Alexandra Wagler
Aktenzeichen	
Datum	05.10.2026

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat der Stadt Lorch	19.10.2026	beschließend
Haupt - und Finanzausschuss	21.10.2026	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lorch		beschließend

Betreff:

4. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung (WVS) der Stadt Lorch / Rhein – Neukalkulation der Wassergebühren 2027 bis 2029

Beschlussvorschlag:

Die 4. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung (WVS) der Stadt Lorch wird mit Wirkung zum 01.01.2027 in der Fassung der Anlage (4. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung Stadt Lorch) beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Grundsätzlich haben sich gering ändernde Gebührensätze keine wesentlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt, da die Abbildung / Abrechnung im Gebührenhaushalt stets ausgeglichen erfolgt und auch die Veranschlagung der eigenen Kosten für Wasser grundsätzlich in ausreichender Höhe erfolgt.

Sachdarstellung:

Der Magistrat der Stadt Lorch beauftragte die Kanzlei Schüllermann und Partner AG (Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft) zur Ermittlung der kostendeckenden Benutzungsgebühren für die Wasserversorgung der Stadt Lorch für die Jahre 2027-2029. Die Berechnung der kostendeckenden Benutzungsgebühren wurde auf Basis des geltenden Hessischen Kommunalabgabengesetz (HKAG) erstellt und ist der Beschlussvorlage als Anlage beigefügt. Dabei kann der Ermittlung der Kosten ein mehrjähriger Kalkulationszeitraum zugrunde gelegt werden, der fünf Jahre nicht überschreiten darf, § 10 Abs. 2 Satz 6 HKAG. Letztmalig erfolgte die Kalkulation für den Zeitraum der Jahre 2025 und 2026. Erstmalig ab 2027 hat man sich für einen längeren Kalkulationszeitraum von drei Jahren entschieden.

Nach § 10 Abs. 1 HKAG sind die Gebührensätze in der Regel so zu bemessen, dass die Kosten der Einrichtung gedeckt werden. Zu den zu deckenden Kosten zählen nach § 10 Abs. 2 HKAG die Aufwendungen für die laufende Verwaltung und Unterhaltung, Entgelte für die in Anspruch genommenen Fremdleistungen, angemessene Abschreibungen sowie eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals.

Ferner sind nach § 10 Abs. 2 Satz 7 HKAG Gebührenüberdeckungen, die sich am Ende eines Kalkulationszeitraums ergeben, innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen, Gebührenunterdeckungen sollen in diesem Zeitraum ebenso ausgeglichen werden.

Nachkalkulation:
Im Rahmen der Gebührenkalkulation 2024 bis 2025 wurden alle Gebührenüber- und Unterdeckungen bis einschließlich 2023 verrechnet. Die Kostenunterdeckung 2024 i.H.v. 134.073,46 Euro sowie die anteilige Kostenunterdeckung 2025 i.H.v. 82.990,19 Euro wurden im Rahmen des Kalkulationszeitraums 2027-2029 verrechnet. Die verbleibende Kostenunterdeckung von 83.000 Euro soll im nächsten Kalkulationszeitraum verrechnet werden.

Neukalkulation für die Jahre 2027 - 2029:
Die Darstellung unter Gliederungspunkt B. der in der Anlage beigefügten Kalkulation (Zusammengefasstes Ergebnis) zeigt die durch Benutzungsgebühren abzudeckenden Beträge für die Jahre 2027-2029 auf.

Für den Gesamtkalkulationszeitraum 2027-2029 beträgt die unter Berücksichtigung der Gebührenüber- und -unterdeckung aus den Vorjahren 2024 und 2025 errechnete kostendeckende Wassergebühr nach HKAG 6,51 Euro netto (6,97 Euro brutto) je m³ Trinkwasserabgabe. Die derzeitige Wassergebühr beträgt brutto 5,42 Euro netto (5,80 brutto) je m³.

Ergänzung zur Gebührenkalkulation:
Die Erläuterungen zu den gebührenrelevanten Kosten sowie der anzusetzenden Erlöse sind unter Gliederungspunkt D / Anlage 1 der in der Anlage beigefügten Kalkulation zu entnehmen. Kostenerhöhend wirken insbesondere

- Investiv: Erneuerung der Wasserleitungen im Stadtgebiet und der Zuleitungen von Brunnen und Schürfungen zu den stadteigenen Trinkwasser-Aufbereitungsanlagen sowie Sanierung von Hochbehältern
- Höherer Wartungs- und Instandhaltungsaufwand sowie Austausch von veralteten Armaturen im Rohrnetz (Schieber, Hydranten etc.)
- Zusätzliche Beratungskosten und Kosten der Gefahrenbeurteilung im Rahmen der neuen Trinkwasserverordnung
- Steigende Energiekosten

Insgesamt steigt der Gebührenbedarf, um weiterhin den ordnungsgemäßen Betrieb der Wasserversorgung gewährleisten zu können, um rund 82.000 Euro pro Jahr gegenüber der letzten Kalkulation.

Die Neukalkulation 2027-2029 des Gebührenmaßstabs für das Frischwasser (Wassergebühren) kommt zu folgendem Ergebnis:

	Gebühr Alt	**Gebühr Neu**	
Wassergebühren (netto)	5,42 EUR pro m³	**6,51 EUR pro m³**	+20,11 %

Hierbei ist anzumerken, dass aufgrund von veranlagungstechnischen Gründen die Gebühr als Nettobetrag (6,51 Euro pro m³) zu beschließen und satzungsgemäß festzuschreiben ist.

Die 4. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung (WVS) der Stadt Lorch enthält folgende neue Festsetzungen / Änderungen:

Artikel 1 zu § 26 Abs. 1 WVS: Die Gebühr beträgt je m³ (netto) 6,51 Euro, 7% MwSt. 0,46 Euro, je m³ (brutto) 6,97 Euro.

Für eine Kleinfamilie, die 100 Kubikmeter Wasser jährlich verbraucht, wäre das eine Kostenerhöhung von 580 Euro brutto auf 697 Euro brutto (rund 9,75 Euro Mehrkosten pro Monat).

Anlage(n):
1. Gebührenkalkulation WV 27-29_FINAL
2. Entwurf 4. Änderungssatzung

gez. Oliver Lübeck
Bürgermeister